



Öffentliches Mitwirkungsverfahren zur Totalrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde Pontresina

1. Informationen zum Absender / zur Absenderin

1.1. Personalien und Adresse¹

Vorname/Nachname: _____

Post-Adresse: _____

E-Mail-Adresse: _____

1.2. Weitergehende Informationen

a) Ich bin in Pontresina stimmberechtigt

Ja

Nein

b) Bitte diese Frage nur beantworten, falls Sie die Frage 1.2. a mit «Nein» beantwortet haben:
Ich verfüge über eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) der Gemeinde Pontresina

Ja

Nein

2. Allgemeine Informationen

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren dient dazu, Ihre Meinung zur beabsichtigten Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Pontresina (E-GV) in Erfahrung zu bringen. Die Verfassung stellt ein Gefäss dar für die wichtigsten Regeln der Gemeinde. Die Festlegung der Grundsätze ist notwendig, weil staatliches Handeln immer auf einer gesetzlichen Grundlage basieren muss. Neben allgemeinen Bestimmungen beinhaltet die heutige Verfassung der Gemeinde Pontresina Regeln zu den politischen Rechten, zur Gemeindeorganisation, zu den Finanzen und auch zur Bürgergemeinde.

Mit der Totalrevision der Verfassung verfolgt der Gemeindevorstand verschiedene Ziele. Die Verfassung der Gemeinde Pontresina, welche letztmals im Jahr 2011 totalrevidiert und in den Jahren 2015 und 2021 teilrevidiert wurde, soll im Einklang stehen mit übergeordnetem Recht. Dies bedeutet, dass die Verfassung dort angepasst werden muss, wo sie im Widerspruch steht zu kantonalen oder bundesrechtlichen Vorschriften. Diese Widersprüche entstehen durch die Veränderung des übergeordneten Rechts. Weiter ist es dem Gemeindevorstand ein Anliegen, die bestehenden Regelungen nicht nur an die veränderten gesetzlichen Grundlagen, sondern auch an allgemein veränderte Verhältnisse anzupassen. So erscheint beispielsweise der Zeitpunkt der Wahlen der Mitglieder der Gemeindebehörden (aktuell November) nicht mehr angemessen. Da es sich beim Amt des Gemeindepräsidiums um ein Hauptamt handelt, muss eine kandidierende Person im Falle einer Wahl ihre berufliche Tätigkeit aufgeben. Vor diesem Hintergrund ist eine Wahl im November mit Amtsantritt im darauffolgenden

¹ Eingaben zum Mitwirkungsverfahren können nur behandelt werden, wenn der Absender bekannt ist.

Januar nicht praktikabel. Aus diesem Grund soll die Wahl des Gemeindepräsidiums in den Monat Juni vorverlegt werden, die Wahl der restlichen Behördenmitglieder in den Monat September. Mit dieser Regelung ist auch ein allfälliger zweiter Wahlgang vor Beginn der Amtsperiode gut machbar. Ein weiteres Beispiel bildet der Bedarf an der Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen der Gemeindeorganisation. Der Gemeindevorstand empfiehlt die Einführung eines Geschäftsleitungsmodells. Eine Organisationsform, die heute in vielen Gemeinden angewendet wird. Schliesslich stand auch das Ziel der Entschlackung im Zentrum der Totalrevision der Verfassung. Damit die Gemeindeverfassung künftig möglichst schlank gehalten werden kann, soll die Verfassung auf den wesentlichen Inhalt reduziert werden. Bestimmungen welche weniger wichtig sind, sollen neu in einem kommunalen Gesetz über die politischen Rechte (kGPR) und in einem Organisationsgesetz festgelegt werden. Gibt es eine klare Regelung im übergeordneten Recht, kann auf diese verwiesen und auf eine Regelung auf Gemeindeebene verzichtet werden.

Zuständig für den Beschluss über die Totalrevision der Gemeindeverfassung ist die Urnengemeinde. D.h. die Totalrevision wird durch die Gemeindeversammlung vorberaten und anschliessend entscheiden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger schriftlich an der Urne über die Totalrevision der Gemeindeverfassung. Für den Erlass der vorgängig erwähnten zusätzlichen Gesetze (kGPR und Organisationsgesetz) ist die Gemeindeversammlung zuständig. Ziel des Gemeindevorstandes ist es, die Verfassungsrevision inkl. kGPR und Organisationsgesetz per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Dieser ambitionierte Zeitplan ist allerdings abhängig vom Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens. Sollte die Bevölkerung die Ideen des Gemeindevorstandes ablehnen, drängt sich eine Überprüfung der Vorschläge auf.

Damit der Gemeindevorstand erkennen kann, ob er mit dem ausgearbeiteten Vorschlag für die Totalrevision der Gemeindeverfassung auf dem richtigen Weg ist und die Ideen von der Bevölkerung unterstützt werden, ist die Mitarbeit aller Interessierten Pontresinerinnen und Pontresiner wichtig. Um diese Mitarbeit zu erleichtern, sind die wesentlichen Grundsatzfragen im vorliegenden Fragebogen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Es steht Ihnen frei, sämtliche Fragen zu beantworten oder nur einzelne. Für allgemeine Äusserungen zur Totalrevision der Gemeindeverfassung können die letzten Seiten des Fragebogens verwendet werden. Als weitere Hilfsmittel sind auf der Webseite der Gemeinde Pontresina alle relevanten Gesetzesentwürfe aufgeschaltet. Für den Entwurf der Gemeindeverfassung (E-GV) und für den Entwurf des kommunalen Gesetzes über die politischen Rechte (E-kGPR) wurde eine Gegenüberstellung der geltenden und neuen Bestimmungen erarbeitet mit Erläuterungen und Bemerkungen zu den Regelungen (synoptische Darstellung).



3. Grundsatzfragen

3.1. Amts- und Schulsprachen, Art. 6 E-GV

Die gültige Gemeindeverfassung regelt lediglich die Amtssprachen, nicht aber die Schulsprachen. Da die Schule Pontresina zweisprachig ist, erscheint es dem Gemeindevorstand wichtig, dass auch die Schulsprachen in der Gemeindeverfassung erwähnt sind. Abgesehen von der Aufnahme der Schulsprachen in die Bestimmung entspricht der Entwurf inhaltlich dem geltenden Recht.

Die vorgeschlagene Regelung im Verfassungsentwurf lautet wie folgt:

¹ *Die Amts- und Schulsprachen der Gemeinde sind Deutsch und Rätoromanisch. Die angestammte Sprache ist Rätoromanisch (Idiom Puter).*

² *Gesetze und Verordnungen sowie die Kommunikation der Gemeinde werden in der Regel in Deutsch verfasst. Das Rätoromanische ist angemessen zu berücksichtigen.*

Befürworten Sie die Aufnahme der Schulsprachen Deutsch und Rätoromanisch in der Gemeindeverfassung?

Ja

Nein

Bemerkungen:

3.2. Amtsenthörung, Art. 22 E-GV

Der Verfassungsentwurf sieht die Möglichkeit einer Amtsenthebung vor. Eine ausdrückliche Regelung in der Verfassung trägt dazu bei, potenzielle künftige Probleme zu vermeiden. Die Grundsätze der Amtsenthebung sollen aufgrund der Bedeutung in der Verfassung geregelt werden. Das Verfahren kann hingegen im kommunalen Gesetz über die Politischen Rechte geregelt werden (Art. 31 bis 35 E-kGPR).

Die vorgeschlagene Regelung im Verfassungsentwurf lautet wie folgt:

¹ *Die Gemeindeversammlung kann ein Behördenmitglied mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben oder im Amt einstellen, wenn es:*

- a) *vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;*
- b) *die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;*
- c) *wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.*

² *Das Gesetz regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.*

Befürworten Sie die Einführung einer Möglichkeit für eine Amtsenthebung?

Ja

Nein



Bemerkungen:

3.3. Amtsperioden Exekutive, Art. 21 E-GV

Die aktuelle Gemeindeverfassung sieht verschiedene Regelungen vor für die maximal mögliche Amtsdauer von Mitgliedern der Gemeindebehörden (3 Amtsperioden) und des Gemeindepräsidiums (4 Amtsperioden). Die Sonderregelung für das Gemeindepräsidium wird im Verfassungsentwurf nicht übernommen. Es sollen für alle Gemeindevorstandsmitglieder die gleichen Regelungen gelten.

Weiter war bisher eine maximale Amtszeit von 24 Jahren möglich, wenn ein Mitglied des Gemeindevorstandes ins Präsidium gewählt wurde. Diese Zeitdauer erachtet der Gemeindevorstand als zu lange, es wird eine Höchstdauer von 16 Jahren vorgeschlagen.

Die vorgeschlagene Regelung im Verfassungsentwurf lautet wie folgt:

¹ Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.

² Wer einer von den Stimmberechtigten gewählten Gemeindebehörde während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode für die gleiche Behörde nicht wieder wählbar.

³ Wird ein bisheriges Mitglied des Gemeindevorstandes ins Gemeindepräsidium gewählt, so beträgt die Amtszeit insgesamt höchstens vier Amtsperioden.

⁴ Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.

a) Befürworten Sie die Reduktion der maximalen Amtsperioden für das Gemeindepräsidium von vier auf 3 (analog Gemeindevorstand)?

- Ja
 Nein

b) Befürworten Sie die Reduktion der maximalen Amtszeit bei einer Wahl eines Gemeindevorstandsmitglieds in das Präsidium von 24 auf 16 Jahre?

- Ja
 Nein

Bemerkungen:



3.4. Fakultatives Referendum

Die Verfassung der Gemeinde Pontresina kennt die Möglichkeit eines fakultativen Referendums nicht. Mit der Einführung des fakultativen Referendums könnten Beschlüsse, die in die abschliessende Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, unter bestimmten Voraussetzungen der Urnenabstimmung unterbreitet werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, kein fakultatives Referendum einzuführen, dies um die Bedeutung der Gemeindeversammlung nicht zu schmälern.

Befürworten Sie den Verzicht auf die Einführung eines fakultativen Referendums?

Ja

Nein

Bemerkungen:

3.5. Gemeindeorganisation/Geschäftsleitung, Art. 49 E-GV

Der Gemeindevorstand hat in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Graubünden (FHGR) die geltende Gemeindeorganisation und mögliche Verbesserungen überprüft. Als Ergebnis der Organisationsentwicklung ist der Gemeindevorstand zum Schluss gelangt, dass auch für die Gemeinde Pontresina die Einführung einer Geschäftsleitung sinnvoll wäre. Eine entsprechende Reorganisation soll zur Entlastung des Gemeindevorstandes und zur klareren Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben beitragen. Das Geschäftsleitungsmodell wird schweizweit in diversen Gemeinden angewendet und hat sich als zeitgemässe Organisationsform etabliert.

Der Entwurf der Gemeindeverfassung sieht die Einführung einer Geschäftsleitung vor. Die Verfassung regelt lediglich die Grundsätze, Einzelheiten sind im Entwurf des Organisationsgesetzes geregelt.

Die vorgeschlagene Regelung im Verfassungsentwurf lautet wie folgt:

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie drei bis sechs leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.

² Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Steuerung und Überwachung der Tagesgeschäfte der Gemeinde sowie für die Bearbeitung, den Vollzug und die Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes.

³ Das Gesetz regelt insbesondere:

- a) welche leitenden Mitarbeitenden der Geschäftsleitung angehören;
- b) welche Aufgaben und Entscheidungskompetenzen des Gemeindevorstandes der Geschäftsleitung übertragen werden;
- c) die Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsleitung und den jeweiligen Departementsvorstehenden in deren Zuständigkeitsbereich.



Befürworten Sie die Einführung einer Geschäftsleitung?

Ja

Nein

Bemerkungen:

3.6. Grösse des Gemeindevorstandes, Art. 35 E-GV

Der Gemeindevorstand besteht heute aus sieben Mitgliedern. Diese Anzahl Mitglieder soll auch künftig beibehalten werden. Durch die Beibehaltung der Mitgliederzahl und die Einführung einer Geschäftsleitung können die Aufgaben des Gemeindevorstandes reduziert und die für das Gemeindevorstandesamt aufzuwendende Zeit verringert werden.

Befürworten Sie die Beibehaltung der Grösse des Gemeindevorstandes von 7 Personen (Präsidium + 6 Gemeindevorstandsmitglieder)?

Ja

Nein

Bemerkungen:

3.7. Initiativrecht, Art. 11 bis 14 E-GV

Mit der Totalrevision der Verfassung sollen die Regelungen zum Initiativrecht überarbeitet werden. Die meisten Anpassungen sind notwendig, um den Vorgaben des kantonalen Gemeindegesetzes zu entsprechen. Die wichtigsten Grundsätze zur Volksinitiative werden in der Verfassung geregelt, weniger wichtige Bestimmungen sind im Entwurf zum kommunalen Gesetz über die politischen Rechte enthalten (Art. 19 bis 28 E-kGPR).

Da der Gemeindevorstand die Einführung des Ausländerstimmrechts diskutieren möchte, wird in Art. 11 Abs. 3 E-GV vorgeschlagen, die Anzahl der benötigten Unterschriften von 50 auf 75 zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wird auch empfohlen, eine Frist für das Sammeln der erforderlichen Unterschriften festzulegen. Die heute gültige Verfassung sieht keine Frist vor, eine solche ist heute aber allgemein üblich. Für das Sammeln der 75 erforderlichen Unterschriften wird eine Frist von 3 Monaten vorgeschlagen.



a) Befürworten Sie die Erhöhung der erforderlichen Unterschriften von 50 auf 75?

- Ja
 Nein

b) Befürworten Sie die Einführung einer Sammelfrist von 3 Monaten?

- Ja
 Nein

Bemerkungen:

3.8. Kommunales Gesetz über die politischen Rechte (kGPR)

Der Gemeindevorstand möchte die Verfassung möglichst schlank halten. Die neue Verfassung soll nur noch einzelne Bestimmungen zu den politischen Rechten enthalten. Weniger wichtige Regelungen zu den kommunalen Wahlen und Abstimmungen, zum Initiativrecht, zu den politischen Rechten und zur Amtseinstellung und -enthebung sollen in einem kommunalen Gesetz über die politischen Rechte geregelt werden (kGPR). Die Zuständigkeit für den Erlass dieses Gesetzes liegt bei der Gemeindeversammlung. Der Entwurf des kGPR befindet sich bei den Auflageakten. Aufgrund der Gegenüberstellung mit dem bisherigen Recht ist erkennbar, welche Themen heute in der Gemeindeverfassung geregelt sind und neu im kGPR geregelt werden sollen.

Befürworten Sie den Vorschlag, ein kommunales Gesetz über die Politischen Rechte zu schaffen, damit die Verfassung auf das Notwendige reduziert werden kann?

- Ja
 Nein

Bemerkungen:

3.9. Obligatorisches Referendum, Art. 15 E-GV

Mit dem obligatorischen Referendum sind jene Entscheide gemeint, welche unabhängig vom vorberatenden Entscheid der Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung unterliegen. Die Zuständigkeiten der Urnengemeinde sollen auch künftig direkt in der Gemeindeverfassung geregelt werden. Die Bestimmung im Verfassungsentwurf beinhaltet gegenüber der Regelung in der aktuell gültigen Verfassung einige Präzisierungen. Neu sollen auch Beschlüsse zu Wasserrechtskonzessionen in die



Zuständigkeit der Urnengemeinde fallen. Dies aufgrund der Tragweite und der finanziellen Bedeutung der Beschlüsse.

Befürworten Sie die Zuständigkeit der Urnenabstimmung für Beschlüsse zu Wasserrechtskonzessionen?

Ja

Nein

Bemerkungen:

3.10. Stimm- und Wahlrecht für ausländische Personen in Gemeindeangelegenheiten, Art. 8 E-GV

Die Gemeinden haben grundsätzlich die Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf Ausländerinnen und Ausländer auszudehnen. Bisher haben mehr als 25 Gemeinden im Kanton Graubünden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Der Gemeindevorstand möchte die Einführung des Ausländerstimmrechts für Personen mit Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) zur Diskussion stellen. Eine Niederlassungsbewilligung kann beantragen, wer mindestens während 5 Jahren im Besitz einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung B ist. Die Frist ist abhängig von der Staatszugehörigkeit.

In Pontresina verfügen 235 Personen über eine Niederlassungsbewilligung. Nachfolgend die drei häufigsten Nationalitäten der Einwohner mit C-Bewilligung (18+):

Portugal:	91 Personen
Deutschland:	59 Personen
Italien:	50 Personen

Die vorgeschlagene Regelung im Verfassungsentwurf lautet wie folgt:

¹ *Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.*

² *Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.*

Befürworten Sie die Einführung des Ausländerstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten für Personen mit Niederlassungsbewilligung?

Ja

Nein



Bemerkungen:

3.11. Wahlbefugnisse, Art. 10 E-GV

Die aktuell gültige Verfassung schreibt vor, dass die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident, die sechs weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes, die fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, die vier Mitglieder des Schulrates, des Tourismusrates und der Baukommission durch die Urnengemeinde gewählt werden.

Der Gemeindevorstand schlägt vor, dass mit der neuen Verfassung nur noch die Wahl des Gemeindepräsidiums, der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates durch die Urnengemeinde festgelegt wird. Das Wahlorgan für weitere Gremien soll auf Gesetzesstufe festgelegt werden. Mit anderen Worten beinhaltet der Entwurf der neuen Verfassung keine Vorschriften für die Wahl des Tourismusrates und der Baukommission. Diese Wahlen sollen im Baugesetz und im Tourismusgesetz geregelt werden.

Der Gemeindevorstand schlägt zudem vor, dass die Mitglieder des Tourismusrates und der Baukommission künftig durch den Gemeindevorstand gewählt werden. Diese Anpassung ermöglicht es, auch Personen in die Gremien zu wählen, welche keinen Wohnsitz in Pontresina haben. Damit kann sichergestellt werden, dass die Gremien auch dann über das erforderliche Fachwissen verfügen, wenn sich keine geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten mit Wohnsitz in Pontresina finden lassen.

Das Baugesetz der Gemeinde Pontresina enthält bereits jetzt eine entsprechende Regelung in Art. 5 Abs. 1 BauG.

¹ *Die Baukommission besteht aus 5 Mitgliedern. Die Verwaltungsfachvorsteherin bzw. der Verwaltungsfachvorsteher des Bauwesens nimmt von Amtes wegen in der Baukommission Einsitz. Die restlichen vier Mitglieder werden vom Gemeindevorstand ernannt.*

Diese Regelung ist bisher jedoch nicht zur Anwendung gelangt, weil die Gemeindeverfassung dem Baugesetz übergeordnet ist und vorschreibt, dass die Mitglieder der Baukommission durch die Urnengemeinde gewählt werden.

a) Befürworten Sie die Streichung der Wahl der Mitglieder des Tourismusrates aus der Gemeindeverfassung?

- Ja
 Nein

b) Befürworten Sie die Streichung der Wahl der Mitglieder der Baukommission aus der Gemeindeverfassung?

- Ja
 Nein



c) Befürworten Sie die Wahl der Mitglieder des Tourismusrates durch den Gemeindevorstand?

Ja

Nein

d) Befürworten Sie die Wahl der Mitglieder der Baukommission durch den Gemeindevorstand?

Ja

Nein

Bemerkungen:

3.12. Zeitpunkt der Wahlen, Art. 4 E-kGPR

Heute schreibt die Verfassung vor, dass die Behördenwahlen im November erfolgen. Neu soll der Zeitpunkt der Wahlen nicht mehr in der Verfassung geregelt werden, sondern im kommunalen Gesetz über die politischen Rechte. Als weitere Anpassung wird vorgeschlagen, dass die Wahl des Gemeindepräsidiums im Juni erfolgen soll. Die übrigen Behördenwahlen (Gemeindevorstand, Geschäftsprüfungskommission und Schulrat) sollen im September durchgeführt werden.

Mit der Vorverschiebung des Wahlzeitpunktes kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat für das Gemeindepräsidium nach der Wahl die bisherige berufliche Tätigkeit fristgerecht beenden und sich angemessen auf das Amt vorbereiten. Weiter können allfällige zweite Wahlgänge für das Gemeindepräsidium und die anderen Behörden vor Legislaturbeginn durchgeführt werden.

a) Befürworten Sie die Verschiebung der Regelungen betreffend Wahlzeitpunkt in das kGPR?

Ja

Nein

b) Befürworten Sie die Verschiebung des Zeitpunkts für die Wahl des Gemeindepräsidiums in den Monat Juni?

Ja

Nein

c) Befürworten Sie die Verschiebung des Zeitpunkts für die Wahl der Gemeindevorstandsmitglieder, der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates in den Monat September?

Ja

Nein

